

Von: Johannes.Stober@spd.landtag-bw.de

Gesendet: Dienstag, 30. Juni 2009 10:03

An: Johannes.Stober@spd.landtag-bw.de; Wolfgang.Eppler@br.fzk.de;
waltraud.al-karghuli@verdi.de; dietrich.schulze@gmx.de; vorsitz@usta.de

Betreff: Änderungsanträge zum KIT-Gesetz

Anlagen:

Nr. 1 (SPD + GRÜNE).pdf; Nr. 2 (SPD).pdf; Nr. 3 (SPD).pdf; Nr. 4 (SPD).pdf;
Nr. 5 (SPD).pdf; Nr. 6 (SPD).pdf; Nr. 7 (SPD).pdf; Nr. 8 (SPD).pdf; Nr. 9
(SPD + GRÜNE).pdf; Nr. 10 (SPD).pdf; Nr. 11 (SPD).pdf; Nr. 12 (SPD).pdf;
Nr. 13 (SPD).pdf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei findet Ihr zu Eurer Kenntnis die Änderungsanträge, die wir als SPD-Landtagsfraktion (an 2 Stellen gemeinsam mit den Grünen) bei der Beratung des KIT-Gesetzes vergangenen Donnerstag in den Wissenschaftsausschuss eingebracht und dort allesamt von CDU und FDP abgelehnt wurden.

Welche dieser Anträge wir am kommenden Mittwoch bei der endgültigen Beschlussfassung im Landtag über das KIT-Gesetz nochmals einbringen werden, werden wir im Laufe dieser Woche entscheiden. So wie es aussieht wird das KIT-Gesetz dabei TOP 3 am kommenden Mittwoch (8. Juli) sein, d.h. dass der Beginn der Debatte irgendwann zwischen 11:30 h und 12 h sein wird. Die Aussprachezeit je Fraktion wird wohl wieder 5 Minuten sein.

Viele Grüße,
Johannes Stober

Johannes Stober MdL
SPD-Landtagsfraktion
Konrad-Adenauer-Str. 12
70173 Stuttgart
Tel: 0711-2063-786
Fax: 0711-2063-710
www.johannes-stober.de

Änderungsantrag

**der Abg. Johannes Stober u. a. SPD und
der Abg. Theresia Bauer u. a. GRÜNE**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

- **Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der
Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für
Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz)**
- **Drucksache 14/4600**

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie
(KIT-Gesetz – KITG)

§ 1 wie folgt zu ändern:

Es wird folgender Absatz 5 (neu) ergänzt:

„(5) Das KIT verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2
ausschließlich friedliche Zwecke.“

Stuttgart, 25. Juni 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD
Bauer, Walter GRÜNE

Begründung: Am bisherigen Forschungszentrum Karlsruhe (FZK) ist nicht-zivile
Forschung bis heute ausgeschlossen. Es ist notwendig, dieses Signal und diese
Einschränkung auch auf das gesamte KIT zu übertragen und den Geltungsbereich
nicht wie bislang vorgesehen auf den Großforschungsbereich zu beschränken.

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

- **Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) –**
- **Drs. 14/4600**

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG)

§ 5 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu ändern:

1. Die Nr. 3 „ein Vorstandsmitglied für Forschung und Innovation“ und die Nr. 4 „ein Vorstandsmitglied für Forschung und Information“ werden gestrichen.
2. Nr. 3 (neu) lautet: „3. ein Vorstandsmitglied für Forschung“
3. Nr. 5 wird Nr. 4
4. Nr. 6 wird Nr. 5

Stuttgart, 25. Juni 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung: Die vorgeschlagene Ausdifferenzierung der Vorstandsfunktionen mit einer doppelten Nennung der Zuständigkeit für Forschung führt a priori zu Zuständigkeitskonflikten. Die vorgeschlagene Bündelung vermeidet solche Konflikte und trägt außerdem dazu bei, dass die Gesetzesformulierung nicht Marketinggesichtspunkten untergeordnet wird.

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

- **Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) –**
- **Drs. 14/4600**

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG)

§ 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Angelegenheiten von Satz 1 Nr. 1 bis 6 trifft der Vorstand seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem KIT-Senat.“

Stuttgart, 25. Juni 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung: Bisher hat der Wissenschaftlich-Technische Rat (WTR) des Forschungszentrums auch in Budgetfragen (Wirtschafts- und Finanzplanung) im Einvernehmen mit dem Vorstand gehandelt. Dieses bewährte Prinzip sollte daher auch auf das KIT übertragen, indem die Einvernehmlichkeitsregelung zwischen Vorstand und KIT-Senat auch auf Nr. 6 (Personal- und Sachmittelbudget) erweitert wird.

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

- **Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) –**
- **Drs. 14/4600**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) – wie folgt zu ändern:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt das KIT. Er ist Vorsitzender des Vorstands.“

2. In § 9 wird folgender Satz 2 (neu) eingefügt:

„Der KIT-Senat wählt den Vorsitzenden des KIT-Senats aus seiner Mitte.“

3. Die folgenden Sätze bleiben unverändert.

Stuttgart, 25. Juni 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung: An vielen Stellen verlangt der Gesetzentwurf ein Einvernehmen zwischen Vorstand und KIT-Senat. Dies setzt voraus, dass beide Gremien unabhängig voneinander agieren können. Die vorgeschlagene Regelung einer Personenidentität zwischen Vorstands- und Senatsvorsitzendem würde diese Unabhängigkeit von vornherein infrage stellen.

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

- **Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) –**
- **Drucksache 14/4600**

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG)

erhält § 7 folgende Fassung:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Aufsichtsrats werden

a) drei Mitglieder vom Bund entsandt und abberufen,

b) drei Mitglieder vom Land entsandt und abberufen,

c) drei dem Großforschungsbereich des KIT zugeordnete Mitarbeiter vom Großforschungsteil des KIT-Senats (§ 9 Satz 1 Nr. 4) gewählt,

d) zwei dem Universitätsbereich des KIT zugeordnete Mitarbeiter von den nichtstudentischen Mitgliedern des Universitätsteils des KIT-Senats (§ 9 Satz 1 Nr. 3) gewählt,

e) ein Studierender des KIT von den studentischen Mitgliedern des Universitätsteils des KIT-Senats (§ 9 Satz 1 Nr. 3) gewählt.

(3) Der Vorsitzende des Personalrats, die Gleichstellungsbeauftragte nach § 4 Abs. 2 LHG sowie die Beauftragte für Chancengleichheit nach § 16 Abs. 5 Satz 1 dieses Gesetz gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes mit beratender Stimme an. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung Regelungen zum Gaststatus weiterer Personen treffen.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 2 Nr. a und b versehen ihr Amt ehrenamtlich.

(5) Der Aufsichtsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats nach Abs. 2 Nr. c und d beträgt jeweils vier Jahre, nach Abs. 2 Nr. e ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.“

Stuttgart, 25. Juni 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung: Die hier vorgeschlagene Regelung entspricht im Wesentlichen den bewährten Entscheidungsstrukturen des Forschungszentrums. Sie trägt den Gesellschafterverhältnissen Rechnung und berücksichtigt im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Landesregierung mit den drei Mitarbeitern, einem Studierenden und dem Personalratsvorsitzenden und der gleichstellungsbeauftragten (beide mit beratender Stimme) wesentliche, das KIT tragende und prägende Gruppen.

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

- **Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) –**
- **Drs. 14/4600**

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG)

wird in § 9 Satz 1 folgende Nr. 5 (neu) eingefügt:

„5. der Vorsitzende des Personalrats mit beratender Stimme.“

Stuttgart, 25. Juni 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung: Die Zusammensetzung des Senats verlangt wenigstens eine beratende Repräsentanz des gewählten Personalrats.

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

- **Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) –**
- **Drs. 14/4600**

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG)

in § 10 Abs. 1 Satz 2 folgende Nr. 8 (neu) einzufügen:

„8. Beschlussfassung über strittige Fälle nach § 2 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes.“

Stuttgart, 25. Juni 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung: Entscheidungen darüber, ob die Zivilklausel der Durchführung von Projekten und Vorhaben entgegensteht, darf nicht allein auf die Schultern des Vorstands gelegt werden, sondern bedarf der Entscheidung eines Kollegialorgans.

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

- **Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) –**
- **Drs. 14/4600**

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG)

wird § 11 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Weitere Organisationsregeln werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem KIT-Senat geregelt.“

Stuttgart, 25. Juni 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung: Unser Vorschlag ersetzt die Benehmensregelung der Landesregierung durch eine Einvernehmensregelung, wie sie bislang am Forschungszentrum zwischen dem Wissenschaftlich-Technischen Rat und dem Vorstand erfolgreich praktiziert wurde.

Änderungsantrag

**der Abg. Johannes Stober u. a. SPD und
der Abg. Theresia Bauer u. a. GRÜNE**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

- **Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der
Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für
Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) –**
- **Drs. 14/4600**

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 1 des Gesetzentwurfs – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie
(KIT-Gesetz – KITG)

wird § 12 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„Zur Verbesserung der organisatorischen Voraussetzungen für die Erreichung
der Ziele des KIT, insbesondere für die Verschränkung der KIT-Forschung,
können auf Vorschlag des Vorstands durch Satzung mit Zustimmung des
Wissenschaftsministeriums Abweichungen von §§ 15 Abs. 3 bis 7, 22 bis 26, 28
und 65 LHG zugelassen werden (Optimierungsklausel).“

Stuttgart, 25. Juni 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD
Bauer, Walter GRÜNE

Begründung: Dieser Vorschlag erweitert die Optimierungsklausel des Entwurfs um
die Möglichkeit, mit der Erweiterung auf § 65 LHG auch die Studierendenvertretung
des KIT wirksamer an den Entscheidungen zu beteiligen.

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

- **Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) –**
- **Drs. 14/4600**

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 3 des Gesetzentwurfs – Änderung des Landeshochschulgesetzes

§ 9 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktoranden.“

2. Satz 3 und Satz 4 werden gestrichen.

Stuttgart, 25. Juni 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung: Die Differenzierung der Mitgliedschaft im KIT nach dem Kriterium der Ganz- oder Teilzeitbeschäftigung ist sachlich nicht mehr geboten und hätte in Zeiten zunehmender Teilzeitbeschäftigung zur Folge, dass immer mehr Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Großforschungsbereich des KIT, die bislang von der akademischen Mitbestimmung voll berücksichtigt waren, am KIT künftig davon ausgeschlossen wären.

Der Änderungsvorschlag richtet sich auf das Landeshochschulgesetz, weil der zu regelnde Sachverhalt sämtliche Hochschulen gleichermaßen erfasst und diese Differenzierung insgesamt an den baden-württembergischen Hochschulen nicht mehr geboten ist.

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

- **Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) –**
- **Drs. 14/4600**

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 3 – Änderung des Landeshochschulgesetzes

erhält § 18 Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Senat aus den Mitgliedern der Hochschule nach § 9 auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.“

Stuttgart, 25. Juni 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung: Die Möglichkeit, auch Studierende zu nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern zu berufen, eröffnet die Chance, unter dem Dach der Hochschule wirksam zu einer gemeinsamen und starken ‚corporate identity‘ beizutragen. Die Errichtung des KIT bietet hier eine einmalige Chance, die auf die übrigen Hochschulen ausstrahlt.

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

- **Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) –**
- **Drs. 14/4600**

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 4 des Gesetzentwurfs – Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

erhält § 94c Ziffer 8a Satz 1 folgende Fassung:

„Vor der Vorlage einer Angelegenheit an das Wissenschaftsministerium nach § 69 Abs. 3 oder § 72 Abs. 4 ist ein Schlichtungsversuch zu unternehmen, der auf Antrag des Personalrats oder der Dienststelle vor einer Schlichtungsstelle erfolgt.“

Stuttgart, 25. Juni 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung: Auch in den dringenden Fällen nach § 69 Abs. 2 Satz 4 und § 72 Abs. 2 Satz 2 ist ein Schlichtungsverfahren sinnvoll. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahme dieser Fälle ist daher nicht erforderlich.

Änderungsantrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

- **Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) –**
- **Drs. 14/4600**

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 4 des Gesetzentwurfs – Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

§ 94c um folgende Ziffer 10 zu ergänzen:

„Bei Beschwerden von Beschäftigten im Sinne des § 68 Abs 1 Nr. 3 dieses Gesetzes findet das Verfahren nach Nr. 8 Anwendung.“

Stuttgart, 25. Juni 2009

Stober, Rivoir, Heberer, Fohler, Haller-Haid SPD

Begründung: Beschwerden von Beschäftigten am Forschungszentrum konnten bislang nach § 85 Betriebsverfassungsgesetz vor die Einigungsstelle gebracht werden. Dies sollte daher analog auch unter den neuen Rahmenbedingungen des LPVG vor der Schlichtungsstelle des KIT möglich sein.